

Weisungen über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweizerischen Bundeskanzlei

vom 30. Juni 2006

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,
gestützt auf die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 43 Absatz 4 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004² über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) und der Verordnung vom 24. Mai 2006³ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ) in der Bundeskanzlei.

² Sie regeln den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne von Artikel 5 BGÖ, für welche die Bundeskanzlei federführend zuständig ist.

³ Die Beantwortung von Anfragen im Rahmen der üblichen Auskunftserteilung richtet sich nach der bisher geltenden Praxis.

Ziffer 2 Aufgaben des Informationsdienstes a. bei Gesuchen um Einsichtnahme zu amtlichen Dokumenten durch Private

¹ Die Sektion Information und Kommunikation (Informationsdienst) nimmt das Gesuch um Einsichtnahme zu amtlichen Dokumenten nach Ziffer 1 Absatz 2 (Gesuch) entgegen.

² Der Informationsdienst erfasst jedes Gesuch auf einem Datenblatt (Formular)*. Einfache Sachauskünfte, die ohne Aufwand direkt erledigt werden können, werden nicht erfasst.

³ Er leitet das Gesuch an die Stelle in der Bundeskanzlei weiter, welche das amtliche Dokument erstellt hat (federführende Stelle).

⁴ Er informiert die gesuchstellende Person, wenn der Aufwand eine Fristverlängerung nach Artikel 12 Absatz 2 BGÖ erfordert, und wenn eine Gebühr nach den Artikeln 15 und 16 VBGÖ berechnet wird.

⁵ Er teilt der oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten die Angaben nach Artikel 21 VBGÖ mit.

* s. Musterformular des Bundesamtes für Justiz unter www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/gesetzgebung/oeffentlichkeitsprinzip.html

Ziffer 3 b. bei Anfragen von Medienschaffenden

¹ Anfragen von Medienschaffenden im Zusammenhang mit dem BGÖ werden vom Informationsdienst direkt beantwortet, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die in einem amtlichen Dokument enthalten sind.

¹ SR 172.010

² SR 152.3

³ SR 152.31

² Handelt es sich bei den Anfragen um Informationen, die in einem amtlichen Dokument enthalten sind, so richtet sich das Vorgehen nach den Bestimmungen dieser Weisungen. Auf die Erhebung von Gebühren wird grundsätzlich verzichtet (Art. 10 Abs. 4 Bst. a BGÖ; Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. Sept. 2004, SR 172.041.1).

³ Als Medienschaffende gelten jene Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines Mediums, das einem unbegrenzten Publikum zugänglich ist, befassen.

Ziffer 4 Aufgaben der federführenden Stelle

¹ Die federführende Stelle prüft das an sie weitergeleitete Gesuch auf den voraussichtlichen Aufwand und die voraussichtlichen Kosten (summarische Vorprüfung).

² Sie teilt dem Informationsdienst mit, ob der Aufwand hinsichtlich der Behandlung des Gesuchs eine Fristverlängerung nach Artikel 12 Absatz 2 BGÖ erfordert, und, ob eine Gebühr nach den Artikeln 15 und 16 VBGÖ berechnet wird.

³ Sie nimmt nach Rücksprache mit dem Beauftragten (Ziff. 5) Stellung zum Gesuch und teilt ihm seine Haltung mit.

⁴ Sie legt die Gebühren nach dem Gebührentarif gemäss Artikel 16 und Anhang zum VBGÖ fest.

⁵ Sie erstellt in Fällen einer Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs den Entwurf der Begründung und stellt sie dem Beauftragten zur Stellungnahme zu.

⁶ Sie stellt der gesuchstellenden Person die Kopien der amtlichen Dokumente, zu denen der Zugang gewährt wird, auf dem Postweg zu. Die Gewährung des Zugangs kann auch in anderer Form erfolgen, namentlich durch elektronische Zustellung des Textes der amtlichen Dokumentation an die gesuchstellende Person und durch Gewährung der Einsichtnahme an dem von der federführenden Stelle bezeichneten Ort (Einsichtnahme vor Ort). Sofern nicht andere Zeiten vereinbart werden, können die Dokumente, gegebenenfalls in Gegenwart der dort Arbeitenden, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

⁷ Sie informiert die gesuchstellende Person im Falle der Verweigerung oder Beschränkung des Zugangs in schriftlicher Form nach Artikel 12 Absatz 4 BGÖ. Die Mitteilung enthält die Begründung nach Absatz 5.

⁸ Sie stellt der gesuchstellenden Person die Gebührenrechnung zu.

⁹ Sie informiert den Informationsdienst und den Beauftragten über die Gewährung des Zugangs bzw. über die Mitteilung nach Absatz 7.

Ziffer 5 Aufgaben des Beauftragten

¹ Die Beraterin oder der Berater für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ist der oder die Datenschutzbeauftragte der Sektion Recht (Beauftragte).

² Die oder der Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Dienste der Bundeskanzlei in Fragen der Anwendung des BGÖ;
- b. Beurteilung von Gesuchen;
- c. Vertretung der Bundeskanzlei im Schlichtungsverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten;
- d. Information der federführenden Stelle und des Informationsdienstes über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens;
- e. Vorbereitung der beschwerdefähigen Verfügung nach Artikel 15 BGÖ;
- f. Vertretung der Bundeskanzlei im Beschwerdeverfahren vor der eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission;

g. Information der federführenden Stelle und des Informationsdienstes über den Erlass der Verfügung (Bst. e) bzw. das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens (Bst. f).

Ziffer 6 Schlussbestimmung

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2006 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2011.

30. Juni 2006

Schweizerische Bundeskanzlei

Annemarie Huber-Hotz